

2872/AB
Bundesministerium vom 24.11.2025 zu 3360/J (XXVIII. GP)
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.805.860

Wien, 18.11.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3360/J des Abgeordneten Schallmeiner, Freundinnen und Freunde betreffend Missachtung von Arbeitsrecht und Arbeitnehmer:innenschutz bei Sanitäter:innen** wie folgt:

Fragen 1 und 6:

- *Welche Schritte hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bisher unternommen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Arbeitnehmer:innenschutzgesetzes (§ 3, 4, 6, 7 und 64) für Sanitäter:innen umfassend eingehalten werden, insbesondere in Bezug auf die Evaluierung und Prävention von Gefahren bei der manuellen Handhabung von Lasten?*
 - a. Welche spezifischen Verstöße gegen das ASchG wurden dabei festgestellt?*
 - b. Welche Konsequenzen wurden aus diesen Verstößen gezogen?*
- *Welche Kontrollen hat die Arbeitsinspektion im Bereich des Rettungs- und Krankentransportdienstes in den letzten drei Jahren durchgeführt, und wie viele Mängel wurden dabei festgestellt? Welche Konsequenzen folgten daraus?*

Die Arbeitsinspektion führte im Zeitraum 2023-2025 (Stand 13.10.2025) 193 Kontrollen im Bereich des Rettungs- und Krankentransportdienstes durch.

Jahr	Kontrollen	Festgestellte Mängel
2023	63	128
2024	80	143
2025	50	71

Die Arbeitsinspektion überprüft, ob die Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der arbeitenden Menschen eingehalten werden. Bei den Kontrollen im Bereich der Rettungsdienste und Krankentransporte wurden folgende Themen am häufigsten kontrolliert:

Häufigste Kontrollthemen 2023-2025 (Stand 13.10.2025)	Anzahl
Allgemeine Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	129
Arbeitszeit, Arbeitsruhe	123
Arbeitsstätten Gestaltung, Arbeitsräume, Verkehrswege, Sanitär- und Sozialräume	109
Flucht, Erste Hilfe, Brandschutz in Arbeitsstätten	80
Präventivdienste (SFK, AMed), Bestellung, Tätigkeit, Berichte	74
Psychische Belastungen	72
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze	60
Persönliche Schutzausrüstung	51
Arbeitsstoffe, Lagerung, Grenzwerte, Verwendung	49
Arbeitsmittel	48
Muskel- und Skeletterkrankungen	45
Prüfpflichten, Arbeitsmittel, Arbeitsstätten, Absaugungen, Anlagen	43
Mutterschutz	40
Sicherheitsvertrauenspersonen	38

Die Vorgehensweise der Arbeitsinspektion richtet sich nach § 9 ArbIG. Vorrangiges Ziel der Tätigkeit der Arbeitsinspektion ist die Sicherstellung der notwendigen Schutzstandards. Im Fall von Mängeln erfolgen entsprechend der Umstände eine Beratung sowie eine schriftliche Aufforderung, die festgestellten Mängel innerhalb festgelegter Fristen zu beheben. Nur wenn die Mängel innerhalb der festgelegten oder erstreckten Fristen nicht behoben werden oder es sich um schwerwiegende Übertretungen handelt, z.B. weil ein schwerer Arbeitsunfall erfolgt ist, muss das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde erstatten.

Häufigste Mängel 2023-2025 (Stand 13.10.2025)	Anzahl
Arbeitsstätten Gestaltung (z.B. Arbeitsräume, Verkehrswege, Sanitär- und Sozialräume)	72
Allgemeine Bestimmungen (z.B. Evaluierung, Information, Unterweisung)	48
Arbeitsstoffe (z.B. Lagerung, Grenzwerte, Verwendung)	38
Präventivdienste (SFK, AMed) (z.B. Bestellung, Tätigkeit, Berichte)	37
Prüfpflichten (z.B. Arbeitsmittel, Arbeitsstätten, Absaugungen, Anlagen)	33
Psychische Belastungen	25
Flucht, Erste Hilfe, Brandschutz in Arbeitsstätten	24
Sicherheitsvertrauenspersonen	12
Muskel- und Skeletterkrankungen	10
Persönliche Schutzausrüstung	8

In drei Fällen wurde Strafanzeige wegen wiederholt festgestellter Mängel bei Umgang und Lagerung von Arbeitsstoffen erstattet.

Frage 2: *Liegen dem Ministerium Berichte oder Daten vor, die das systematische Tragen schwerer Lasten durch Sanitäter:innen dokumentieren, und wie bewertet das Ministerium die gesundheitlichen Folgen dieser Tätigkeiten?*

Die Ergebnisse eines AUVAfit-Projektes (2024), einer Literaturstudie und ein einschlägiger IFA-Report zeigen bei einigen Teiltätigkeiten hohe bzw. wesentlich erhöhte Belastung auf. Es ist davon auszugehen, dass diese Belastungen bei allen Rettungs- und Krankentransportorganisationen in gleichem Ausmaß bestehen. Aus Sicht des Zentralarbeitsinspektorats wird festgestellt, dass zur Einhaltung der Anforderungen des § 64 ASchG Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen der Rettungs- und Krankentransportorganisationen Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen des Muskel- und Skelettsystems setzen müssen. Diese Maßnahmen umfassen in erster Linie den Einsatz von Hilfsmitteln für den Patiententransport, den Einsatz von gewichtsreduzierten Ausrüstungen und organisatorische Maßnahmen.

Überblick über die angesprochenen Studien und Berichte:

- In einem im AUVAfit-Projekt in einer Rettungs- und Krankentransportorganisation (2024) wird in der Situationsbeschreibung festgestellt, dass die Belastungen im Rettungsdienst vielfältig und teilweise sehr hoch sind. Als hoch belastend wurden für Frauen und Männer der Patiententransfer vom Boden weg, das Anpassen der Höhe der Trage und das Tragen zum Fahrzeug (jeweils mit Patient:in) identifiziert.
- In einem systematischen Literaturreview „Belastungsreduktion im Rettungsdienst: Ausgewählte Hilfsmittel in den Einsatzmitteln des bodengebundenen Rettungsdienstes“ (Plöthner M., Schröder, R.: 2021, ASU Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Umweltmedizin) wurden 22 Studien zur Arbeitsbelastung in der prähospitalen Versorgung mit dem Ziel des Einsatzes von Hilfsmitten analysiert mit dem Ergebnis, dass eine ergonomische Ausgestaltung der Einsatzmittel neben einer Erhöhung der Patientensicherheit, auch zu einer Belastungsreduktion der Beschäftigten führt. Eine Evaluation der kritischen Arbeitsabläufe im Rettungsdienstalltag ergab ebenfalls, dass der Patiententransfer, das Be- und Entladen des Fahrzeugs sowie das Heben und Absenken von Krankenträgen die kritischen Arbeitsschritte darstellen. Maßnahmen gegen die körperliche Belastung umfassen insbesondere die Implementierung von elektrohydraulischen Fahrtragen sowie die Implementierung von elektrischen Treppensteigsystemen in Krankentransport- und Rettungswagen.
- Im IFA Report 3/2019: „Untersuchung der physischen Belastungen von Rettungskräften beim Patiententransport in Treppenhäusern“ (dguv.de) [Stand: 17.10.2024] wurden verschiedene Hilfsmittel und ihr Potential zur Belastungsreduktion untersucht.

Frage 3: Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass kraftunterstützte Systeme als Stand der Technik gelten, aber vielerorts noch nicht vorhanden sind?

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen und auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Bei den Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer sind von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Grundsätze der Gefahrenverhütung umzusetzen, wobei der Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz und der Stand der Technik zu berücksichtigen sind. Die Verwendung von motorisch unterstützten Hebe- und Tragehilfen sind als Stand der Technik gemäß § 2 Abs. 8 ASchG anzusehen.

Frage 4: *Welche Schritte unternimmt Österreich, um diese Systeme flächendeckend einzuführen?*

Das BMASGPK sieht in einer Information der Rettungsorganisationen einen ersten Schritt um eine Sensibilisierung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu erreichen. Anfang September 2025 fand dazu eine Veranstaltung der Bundesarbeitskammer mit dem Titel „Rettungswesen der Zukunft: Belastungen reduzieren, Qualität erhöhen!“ statt. Im Publikum befanden sich Vertreter aller beteiligten Gruppen, wie Rettungsorganisationen, Interessenvertretungen, Arbeitsinspektion und Hersteller von Hebe- und Transporthilfen. Damit wurde die Problematik der manuellen Handhabung von Lasten bei Rettungsdiensten und bei Krankentransporten und auch die möglichen Maßnahmen dagegen den Stakeholdern zur Kenntnis gebracht.

Selbstverständlich werden Beratungen und Kontrollen der Rettungsorganisationen durch die Arbeitsinspektion erfolgen. Dabei soll insbesondere festgestellt werden, ob die Gefährdung durch die manuelle Handhabung von Lasten den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bekannt ist, und ob Maßnahmen für eine Reduktion der Belastungen gesetzt werden.

Frage 5: *In der Norm EN 1789:2020 werden kraftunterstützte Beladesysteme als Stand der Technik für das ergonomische Ein- und Ausladen von Patient:innen gefordert. Wie gedenkt das Ministerium sicherzustellen, dass diese Systeme verpflichtend eingesetzt werden, um die Gesundheit der Sanitäter: innen zu schützen?*

Der angesprochenen ÖNORM EN 1789 Ausgabe: 2024-07-01 „Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung – Krankenkraftwagen“ kann diese Forderung zwar nicht entnommen werden, jedoch ist davon auszugehen, dass motorisch unterstützte Hebe- und Tragehilfen als Stand der Technik gemäß § 2 Abs. 8 ASchG anzusehen sind. Motorisch unterstützte Hebe- und Tragehilfen sind am Markt verfügbar.

Bei den Kontrollen und Beratungen der Rettungsorganisationen durch die Arbeitsinspektion wird insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der Gefahrenverhütung durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betrachtet werden und hier speziell der Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz und die Berücksichtigung des Stands der Technik.

Fragen 7 bis 10 und 12:

- *Plant das Ministerium spezifische Richtlinien oder Förderprogramme, um den Einsatz ergonomischer Hilfsmittel und kraftunterstützter Tragesysteme im Rettungsdienst zu fördern?*
- *Wie wird das Ministerium auf die dokumentierten Missstände reagieren, um die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Artikel 27, Recht auf Arbeit) und die EU-Arbeitszeitrichtlinie im Rettungsdienst sicherzustellen?*
- *Welche Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Prävention von physischen Belastungen und zur Ergonomie werden im Rettungsdienst derzeit angeboten, und wie bewertet das Ministerium deren Wirksamkeit?*
- *Gibt es eine bundesweit einheitliche Strategie, um physische und psychische Überlastung im Rettungswesen zu reduzieren?*
- *Wie soll verhindert werden, dass ehrenamtlich Tätige systematisch geringeren Arbeitsschutz genießen als hauptamtliche Kräfte?*

Das Rettungswesen fällt in die alleinige Zuständigkeit der Länder. Daher können diese Fragen vom BMASGPK nicht beantwortet werden.

Frage 11: *Inwiefern werden Evaluierungen und Schutzmaßnahmen nach ASchG auch auf ehrenamtlich tätige Sanitäter:innen angewandt?*

Das ASchG gilt nicht für ehrenamtlich tätige Sanitäter:innen, diese sind keine Arbeitnehmer:innen im Sinne des ASchG.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

